VERORDNUNG
gem. § 36 Abs. 2 Stmk. Leichenbestattungsgesetz 2010

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Marktgemeinde NEUBERG AN DER MÜRZ

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Eigentum und Zweckbestimmung

Der Friedhof der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz ist eine öffentliche Sanitätsanstalt im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1870, BGBl. Nr. 68. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die in der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz gestorben sind, oder bis zu ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab dieses Friedhofes besitzen. Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2. Friedhofsverwaltung; gesetzliche Bestimmung

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeindevertretung. Für den Friedhof und die auf ihm erfolgten Bestattungen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. 78/2010.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der von der Friedhofsverwaltung bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

2. Verhalten der Friedhofsbesucher

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht.
Daher haben sich die Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten
e) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen, Lärmen

f) Während der Wintermonate erfolgt das Begehen der Friedhofswege auf eigene Gefahr.

3. Gewerbliche Arbeiten

a) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
b) Für die Schäden an Wegen oder Anlagen bei Benutzung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen.
c) Unter bestimmten Bedingungen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege überhaupt untersagen.
d) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.
e) Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

4. Beschwerden

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten.
Alle Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten werden am Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz (Friedhofsverwaltung) erteilt.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Bestattung

a) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschauschein Lagerzahl 929 bzw. eine Bescheinigung des Sterbefalles vorgelegt wird. (Diese Bescheinigung kann durch die schriftliche Anweisung zur Bestattung durch den Gerichts- bzw. Amtsarzt bzw. des Sicherheitsorganes ersetzt werden).
b) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
c) Die Bestattungszeiten sind vom Gemeinderat der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz festgelegt.

   Grundsätzlich finden Bestattungen von Montag bis Freitag um 15.30 Uhr (ab Leichenhalle), sowie um 15.00 Uhr ab Grünangerkirche statt. Die Aufbahrung erfolgt jeweils am Vormittag des Beerdigungstages in der Aufbahrungshalle.
   Auf ausdrücklichem Wunsch ist es möglich, auch an Samstagen und ab Münster Beerdigungen durchzuführen. In diesen Fällen ist mit der Bestattung Mürztal über Tag und Uhrzeit sowie die Aufbahrung das Einvernehmen herzustellen. Die Mehrkosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

d) Aufbahrungen dürfen grundsätzlich nur in der Leichenhalle erfolgen.
e) Die Aufbahrung erfolgt bei geschlossenem Sargdeckel.
f) Wird eine Leiche von auswärts übergeführt, darf der Sarg nicht geöffnet werden, außer mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes.

2. Ausheben der Gräber

a) Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte.
b) Die Erddeckung (über letzten Sarg) hat mindestens 1,20 m ohne Grabhügel zu betragen (§ 21 LGBl. 78 vom 06.07.2010).
c) Bei Eigengräbern (Tiefgrab) können zwei oder mehrere Leichen übereinander bestattet werden, jedoch müssen in jedem Falle die Bedingungen des Abs. b) erfüllt werden.
d) Bei Erdbestattungen müssen die Gräber von einander durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein.
e) Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass jede Familiengrabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.

3. Ruhefrist

a) Die Ruhefrist ist von den Bodenverhältnissen abhängig, meist beträgt sie 30 Jahre. Die Wiederbelegung wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
b) Durch Tiefergraben (Exhumierung – Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen) kann ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist neuerlich belegt werden.

4. Grabarten

Die Gräber werden eingeteilt in:

a) Eigengräber
b) Doppelgräber
c) Grüfte
d) Urnengräber
e) Urnenhain Baumbestattung

a) und b) Eigengräber sind Grabstellen für zwei Personen, Doppelgräber für vier Personen. Die Grabstellen können nach Ablauf der Benützungsdauer wieder verlängert werden.
c) Bei Beisetzung von Leichen in Grüften (ausgemauerte Grabstellen) dürfen nur Metallsärge, mit Metall ausgelegte Holzsärge oder Holzsärge mit dichtschließenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden. Die Grüfte müssen hermetisch verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in den Steinbelag übergreifen und alle Fugen an der Oberfläche mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt werden. Der Boden kann unter Einhaltung der vorschriftsmäßigen Tiefe mit Ziegeln oder Platten belegt werden.
d) Urnen werden im Urnenhain beigesetzt. Sie können auch in, im Friedhofsbereich vorhandenen, Eigen- bzw. Doppelgräbern beigesetzt erden.
e) Im Friedhofsbereich „Urnenhain Baumbestattung" besteht eine unbeschränkte Bestattungsmöglichkeit. Ansprüche auf eine bestimmte Bestattungsstelle sowie fortwährenden und alleinigen Verbleib einer Bestattungsstelle können nicht geltend gemacht werden. Enterdigungen sind nicht möglich. Die beizusetzenden Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen.

5. Größe der Grabstellen

a) Familiengrabstellen bzw. Tiefgräber für Erwachsene haben eine Länge von 235 cm und eine Breite von 105 cm.
b) Grüfte, das sind ausgemauerte Gruftplätze mit den Mindestmaßen von 380 cm Länge, 250 cm Breite und 250 cm Tiefe; außen 5 m lang und 370 cm breit,

haben daher eine Fläche von 18,5 m2. Die Grüfte eignen sich zur Beisetzung von acht Leichen.

c) Urnengräber:
Urnenstätten 60/60 cm groß dienen zur Aufnahme von 4 Urnen. Laufzeit 10 Jahre mit neuerlicher Verlängerung.

6. Nutzungsrecht (Grabnutzung)

a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
b) Durch den Erwerb eines Eigengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen (nach Maßgabe des vorhandenen Platzes) bestattet werden. Angehörige sind die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie, die Geschwister des Benutzungsberechtigten, die Geschwister der Vorfahren und deren Ehegatten.
c) Über die Beisetzung anderer Personen entscheidet der Grabbenutzungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung.
d) Die Friedhofsverwaltung muss kein neues Grab beistellen, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
e) Das Grabnutzungsrecht wird gegen Barzahlung der jeweils von der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz vorgesehenen Gebühren erworben.
f) Das Grabbenutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinen Angehörigen, zu. Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen.
g) Die Übertragung eines Grabbenutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
h) Juristische Personen, die nach ihren Satzungen, das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Grabbenutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise das Grabbenutzungsrecht ausgeübt werden soll. Die Weitergabe eines solchen Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
i) Das Benutzungsrecht an allen Gräbern kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen Barzahlung der vorgesehenen Gebühr verlängert werden.

7. Erlöschen des Benutzungsrechtes

a) Wird bei einem Grabe oder bei einer Gruft das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann sind die Benutzungsberechtigten über amtliche Aufforderungen verpflichtet, innerhalb eines Monats für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benutzungsrecht erlischt und der Gemeinde die weiteren Verfügungen über die Grabstelle nach freiem Ermessen vorbehalten sind, ohne das dem früheren Besitzer ein Ersatzanspruch zusteht. Die gleiche Regelung trifft auch auf Eigen- und Urnengräber zu, wenn sie in einem Zustand sind, welcher der Friedhofsordnung widerspricht.

8. Gärtnerische Gestaltung

a) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der

Friedhofsverwaltung. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. sind zur Aufnahme von Schnittblumen nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenutzungsberechtigten entfernt werden.

b) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf den Gräbern ist nicht gestattet.

c) Das Auflegen einer Abdeckplatte (Grabdeckel) ist möglich. Über die Art der Ausführung eines Grabdeckels ist in jedem Fall das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

9. Grabmale

a) Bewilligung:

Das Aufstellen eines Grabmales – gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen – ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines Aufrisses im Maßstab 1:10 anzusuchen. Vor Arbeitsbeginn muss sich der Grabmalhersteller von der erteilten Genehmigung überzeugen. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt werden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Benutzungsberechtigten entfernt werden.

b) Höhe der Grabmale:

Im Friedhofe dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1,40 m, im Urnenhain nicht höher als 0,70 m sein. Die Breite des Grabmales darf nicht die Breite der Grabstelle überschreiten.

c) Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein. Bei geschmiedeten Grabzeichen ist ein dauerhafter Rostschutz notwendig.

d) Nicht zugelassen sind:

Innschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.

e) Standsicherheit der Grabmale:

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten der Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.

IV. BENUTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE

Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung. Die Aufbahrung des Verstorbenen erfolgt grundsätzlich am Tag der Beerdigung, vormittags. Für die Trauerfeier steht der Aufbahrungshalle zur Verfügung.

V. GEBÜHREN

Die für den Erwerb eines Grabes, einer Gruft, Urnengrabes oder Baumbestattung zu entrichteten Gebühren werden vom Gemeinderat wie folgt festgelegt:

Grabstellen	Einzelgrab	Doppelgrab	Zeitraum
Grabstelle Gruppe I	€ 520,00	€ 1.040,00	für 10 Jahre
Gruppe II und III	€ 320,00	€ 640,00	für 10 Jahre
Gruppe IV	€ 360,00	€ 720,00	für 10 Jahre
Parzelle I – IX	€ 240,00	€ 480,00	für 10 Jahre
Urnengrab	€ 120,00	€ 240,00	für 10 Jahre
Urnenhain Baumbestattung	€ 150,00	einmalig	

Aufbahrung und Hallenbenützung:	€ 72,00
Allgemeine Friedhofsinstandhaltungsgebühr:	€ 72,00

VI. SCHLUSZBESTIMMUNGEN

Nach Ablauf des Benutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle anderwertig verfügen. Das Benutzungsrecht erlischt

a) wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Grabzeichen aufgestellt wird (Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung);
b) durch Verzicht – in diesem Fall ist die Grabstelle vom Inhaber zur Gänze zu entfernen;
c) durch Auflassen des Friedhofes;
d) durch Auflassung der Grabstelle oder durch Entfernung des Grabzeichens. Wird die Grabstelle aufgelassen muss diese vom bisherigen Eigentümer zur Gänze entfernt werden;
e) durch Verwahrlosung der Grabstelle bzw. baulichen Verfall. Werden bei Räumung einer aufgelassenen Grabstelle Wertsachen gefunden, so verfügt darüber die Friedhofsverwaltung.
f) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
g) Die Lage der Grabstätten innerhalb des Friedhofes bzw. Urnenhains ist in einem Plan festgehalten, der in der Friedhofsverwaltung aufliegt. Über die im Friedhof bzw. Urnenhain bestatteten Leichen ist ein Gräberbuch mit den notwendigen Daten zu führen.
h) Der Termin einer eventuellen Wiedereinlösung eines Grabes, einer Gruft oder Urnenstelle ist von den Angehörigen selbst zu beachten. Die Friedhofsverwaltung hat keine Verpflichtung, an die Einlösung zu erinnern. Das Nutzungsrecht erlischt im darauffolgenden Jahr der Fälligkeit. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Grabstellen, die seinerzeit auf Friedhofsdauer eingelöst wurden, wenn bei der Vorschreibung der Friedhoferhaltungsgebühr keine Hinterbliebenen auffindbar sind.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

VIII. INKRAFTTRETEN und AUSSERKRAFTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Regierungskommissär übergeleitete Friedhofsordnung der Altgemeinde Neuberg an der Mürz einschließlich aller inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Friedhofsordnung bereits bestehenden Ansprüche und Rechte von Benutzungsberechtigten werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt. Doch gilt für sie die in dieser Friedhofsordnung angeführten Gebühren ab 01.01.2018.

Für den Gemeinderat!
Der Bürgermeister:

.....
(Tautscher Peter)

Angeschlagen am: 15.12.2017
Abgenommen am: 30.12.2017